OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653941/2/MS

Datum:
Linz, 27. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 31. Juli 2026, GZ: BHVBBSS-2024-126330/8-Heme, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 31. Juli 2026, GZ: BHVBBSS-2024-126330/8-Heme, wurde der Antrag des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen.

Begründend verweist die belangte Behörde auf das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 9. Dezember 2025, Zl. 39 Hv 123/25w, womit der Beschwerdeführer für das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden war, da dieser in der Nacht vom 31. Oktober 2025 zum 1. November 2025 eine, wenn auch nur fahrlässig, an sich schwere Körperverletzung (Nasenbeinfraktur, Mittelgesichts-fraktur) an einer anderen Person herbeigeführt hatte, indem er dieser mehrere wuchtige Faustschläge ins Gesicht versetzte. Dieser Vorfall liege nicht einmal ein Jahr zurück und stelle einen Grund für das Fehlen der Verkehrszuverlässigkeit dar und könne aufgrund dieser Tat, der einschlägigen acht Vorstrafen und die Verwerflichkeit der Tat nicht davon ausgegangen werden, dass die nötige Verkehrszuverlässigkeit für die Erteilung der Lenkberechtigung vorliege.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 14. August 2026, eingelangt bei der belangten Behörde am 19. August 2026, rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend führte er im Wesentlichen an, es sei richtig, dass er zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt worden sei, die er allerdings seit 21. Mai 2026 im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßen dürfe. In diesem Zusammenhang sei neben einzuhaltenden Formalitäten wesentlich, dass er einer Beschäftigung nachgehe, er sei Schlosser im Metallbau und Montagen stünden an der Tagesordnung, wozu er auch die Lenkberechtigung für die Klasse B benötige, sein Arbeitsplatz sei davon abhängig, das habe ihm sein Chef auch im Bewerbungsgespräch so mitgegeben. Sofern er eine weitere Prüfung bis November 2026 nicht bestehe, müsse er den Führerschein komplett neu beginnen und neu bezahlen, sein Delikt hänge nicht im Zusammenhang mit seiner Verkehrstauglichkeit. Diese sei schon durch den Besuch beim Amtsarzt und durch ein verkehrspsychologisches Gutachten bestätigt.

Mit Schreiben vom 20. August 2026 legte die belangte Behörde unter Beifügung des Bezug habenden Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht für erforderlich erachtet.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer beantragte am 1. März 2024 die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.
Im amtsärztlichen Gutachten vom 4. April 2023 wurde der Beschwerdeführer als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B befunden.

Der Beschwerdeführer wurde zuletzt mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 10. Dezember 2025, GZ: 39 Hv 123/25w-28, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren unter Anrechnung der Vorhaft wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB verurteilt, da er in der Nacht vom 31. Oktober 2025 auf den 1. November 2025 in B__ eine weitere Person am Körper verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine an sich schwere Körperverletzung, nämlich eine Nasenbeinfraktur sowie eine Mittelgesichtsfraktur (rechts) der anderen Person herbeigeführt hatte, indem er dieser unvermittelt mehrere wuchtige Faustschläge ins Gesicht versetzte.

Der Beschwerdeführer verbüßt seine Haftstrafe seit etwa Ende Mai 2026 im elektronisch überwachten Hausarrest.

Gegen den Beschwerdeführer liegen seit 2008 insgesamt 16 strafrechtliche Verurteilungen vor, wobei einige davon im Sinn der in Rede stehenden Verurteilung einschlägig sind.
Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere dem Antragsformular, dem Urteil des Landesgerichtes Wels aus 2025 und dem Strafregisterauszug.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand:
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Wels wegen schwerer Körperverletzung rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 84 StGB bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z 9 FSG. In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Wie sich aus der oben angeführten gesetzlichen Bestimmung des § 3 FSG ergibt, ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 9 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.
Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlung, wegen der der Beschwerdeführer verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrs-unzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach § 84 StGB im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG) auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Vom Landesgericht Wels wurde mildernd das Geständnis und die Schadensgutmachung gewertet. Diese Umstände sind zu Gunsten des Beschwerdeführers zu werten. Erschwerend zu werten sind dagegen acht einschlägige Vorstrafen mit dem letzten Vollzug 2022.
Bei Gewaltdelikten, wie dem hier vorliegenden, kommt es nicht darauf an, dass sie im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen begangen werden, sodass die Tatbegehung, ohne im Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges zu stehen, nicht zu Gunsten des Beschwerdeführers ins Gewicht fallen kann. Aus dem Strafregisterauszug ergibt sich, dass der Beschwerdeführer, neben anderen Straftaten, immer wieder Handlungen gegen die körperliche Integrität anderer Personen gesetzt hat. Auch in der hier ggst. bestimmten Tatsache wurde die Tat durch unvermittelte mehrere wuchtige Faustschläge begangen, was auf eine langjährige und bis zumindest Anfang November 2025 vorliegende Gewaltbereitschaft des Beschwerdeführers schließen lässt.
Dazu kommt, dass die Begehung der hier relevanten bestimmten Tatsache in der Nacht vom 31. Oktober 2025 zum 1. November 2025 erfolgt ist und damit nicht einmal ein Jahr zurückliegt und darüber hinaus der Beschwerdeführer bis 21. Mai 2026 in Haft gewesen ist. Dem Wohlverhalten innerhalb der Haftzeit kommt nur untergeordnete Bedeutung zu.

Im Ergebnis ist damit festzustellen, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich jedenfalls noch nicht vorliegt, womit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß